



Brüssel, den 15. September 2015
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2015/0156 (NLE)**

**11838/1/15
REV 1**

**WTO 182
SERVICES 28
COMER 119**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Ausschuss für Handelspolitik (Dienstleistungen und Investitionen)
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	11206/15 WTO 157 SERVICES 25 COMER 104
Betr.:	Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Rat für den Handel mit Dienstleistungen der Welthandelsorganisation (WTO) zu vertretenden Standpunkts hinsichtlich der Genehmigung von anderen als in Artikel XVI GATS beschriebenen, in Bezug auf Dienstleistungen und Dienstleistungserbringer der zu den am wenigsten entwickelten Ländern zählenden Mitglieder gewährten Präferenzbehandlungen, die von WTO-Mitgliedern – abgesehen von der EU und ihren Mitgliedstaaten – notifiziert wurden - Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 23. Juli 2015 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Rat für den Handel mit Dienstleistungen der Welthandelsorganisation (WTO) zu vertretenden Standpunkts hinsichtlich der Annahme von anderen als in Artikel XVI GATS beschriebenen, in Bezug auf Dienstleistungen und Dienstleistungserbringer der am wenigsten entwickelten Länder gewährten Präferenzbehandlungen, die von WTO-Mitgliedern – abgesehen von der EU und ihren Mitgliedstaaten – notifiziert wurden, vorgelegt.
2. Der Ausschuss für Handelspolitik (Dienstleistungen und Investitionen) hat nach Abschluss einer informellen stillschweigenden Konsultation am 10. September 2015 seinen Kompromissvorschlag des luxemburgischen Vorsitzes gebilligt. Ferner waren die Mitgliedstaaten sich darin einig, dass hinsichtlich der in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallenden Angelegenheiten ein gesonderter Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten erforderlich ist. Nach Ansicht der Kommission ist ein solcher Beschluss nicht erforderlich.

3. Vorbehaltlich der Bestätigung durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter

- wird der Rat ersucht, den vorstehend genannten Beschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 11213/15 WTO 158 SERVICES 26 COMER 105) anzunehmen;
 - werden die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten ersucht, ihr Einvernehmen hinsichtlich der in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallenden Angelegenheiten zu bestätigen;
 - werden die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten ersucht, den in Anlage I enthaltenen Beschluss anzunehmen;
 - wird der Rat ersucht, die in Anlage II enthaltenen Erklärungen in das Ratsprotokoll aufzunehmen.
-

Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen
der Mitgliedstaaten

Der Standpunkt, der von den Mitgliedstaaten im WTO-Rat für den Handel mit Dienstleistungen zu vertreten ist, besteht in der Unterstützung der Genehmigung der Präferenzbehandlung, die WTO-Mitglieder – abgesehen von der EU und ihren Mitgliedstaaten – im Einklang mit dem Beschluss der WTO-Ministerkonferenz vom 7. Dezember 2013 (WT/L/918) für Dienstleistungen und Dienstleistungserbringer der zu den am wenigsten entwickelten Ländern zählenden Mitglieder in Bezug auf die Anwendung anderer als in Artikel XVI GATS ("Marktzugang") beschriebener Maßnahmen gewähren.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen der im Rat vereinigten Vertreter

der Regierungen der Mitgliedstaaten

Der Präsident

Erklärung der Kommission

Die Kommission begrüßt die Annahme des Beschlusses des Rates zur Festlegung des Standpunkts der EU zur Unterstützung der Genehmigung der Präferenzbehandlung, die WTO-Mitglieder – abgesehen von der EU und ihren Mitgliedstaaten – im Einklang mit dem Beschluss der WTO-Ministerkonferenz vom 7. Dezember 2013 (WT/L/918) für Dienstleistungen und Dienstleistungserbringer der zu den am wenigsten entwickelten Ländern zählenden Mitglieder in Bezug auf die Anwendung anderer als in Artikel XVI GATS ("Marktzugang") beschriebener Maßnahmen gewähren.

Die Kommission stellt fest, dass vorgeschlagen wird, hinsichtlich dieser Angelegenheit einen Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zum Standpunkt der Mitgliedstaaten in der WTO einvernehmlich anzunehmen. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass ein Beschluss des Rates zur Unterstützung der Genehmigung der Präferenzbehandlung, die in diesem Fall gewährt wird, rechtlich hinreichend wäre und dass ein derartiger gesonderter Beschluss ungerechtfertigt ist, da der Handel mit Verkehrsdienstleistungen in den Rahmen der Zuständigkeiten der EU gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union fällt.

Erklärung Irlands

Die in der durch den Ratsbeschluss genehmigten Notifikation enthaltenen Bestimmungen bezüglich der vorübergehenden Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken sind für Irland als Teil der Union nur bindend, wenn Irland mitgeteilt hat, dass es sich gemäß Protokoll Nr. 21 über die Position Irlands und des Vereinigten Königreichs hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts an dem Beschluss beteiligen möchte. Irland wird dafür Sorge tragen, dass die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken gemäß den vorgenannten Bestimmungen gestattet wird.